



Wien, am 21.02.2020

Stellungnahme zum Antrag auf Änderung des Urlaubsgesetzes

Aktuell liegt ein Antrag zur Änderung des Urlaubsgesetzes im Sozialausschuss des Nationalrates vor (41/A vom 13. November 2019).

Im Vordergrund steht die Anrechnung von Dienstzeiten in einem anderen Beschäftigungsverhältnis, wenn dieses zumindest ein Monat gedauert hat. Die Einschränkung auf inländische soll – zu Recht – aus europarechtlichen Gründen entfallen.

Auch im Bereich der Anrechnung von über die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht hinausgehende schulische Ausbildungszeiten sollten laut Entwurf Anpassungen vorgenommen werden (§ 3 Abs. 2 Z. 2).

Ausländische Schulzeiten sollen jedoch nur berücksichtigt werden, wenn eine Anerkennung i. s. d. Lissabonner Anerkennungsübereinkommen oder eines entsprechenden internationalen Abkommens für die Zulassung zu den Universitäten möglich ist oder wenn es nach den Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes nostrifiziert werden kann.

Im Gegensatz dazu wird bei Universitäts- und Hochschulstudien nicht zwischen in- und ausländischen unterschieden (§ 3 Abs. 2 Z. 3). Die Erläuterungen jedoch verweisen wiederum auf die Anerkennung in Österreich bzw. auf die europarechtliche Gebotenheit.

Zu bedenken hierbei wäre, dass aktuell noch immer nicht alle EU-EWR-Länder das Lissabonner Anerkennungsübereinkommen ratifiziert haben. Gleichzeitig werden vor allem berufsbildende mittlere Schulen aber auch nicht alle Reifezeugnisse nicht generell durch das Abkommen erfasst. Festzuhalten wäre überdies, dass eine EU-Staatsbürgerschaft nicht automatisch bedeutet, dass ein EU-Bildungsweg vorliegt. Dies betrifft auch ÖsterreicherInnen, die irgendwo auf dieser Welt im Rahmen der erwünschten Internationalisierung eine Schule oder ein Studium absolviert haben. Ebenfalls zu bedenken wäre, dass in der Arbeitswelt eine Anerkennung/Nostrifikation nur im Bereich einer reglementierten Beschäftigung notwendig wäre.

Unabhängig davon, ist es aber unverständlich, dass bei Urlaubsansprüchen und der Anrechnung von Schul- und Studienzeiten überhaupt zwischen in- und ausländischen unterschieden wird. Eine sachliche Rechtfertigung hierfür gibt es nicht!

Unseres Erachtens sollte eine Gleichstellung erfolgen, so wie es auch in anderen arbeitsrechtlichen Belangen stolze Tradition in Österreich ist. Bei praktischen Unsicherheiten könnte auf eine Bewertung gemäß § 6 Anerkennungs- und Bewertungsgesetz (AuBG) zurückgegriffen werden.

Solche ungleichen Regelungen - die in der Praxis vermutlich nicht einmal eine starke Auswirkung haben (für einen erhöhten Urlaubsanspruch müssen immerhin mehr als 25 Jahre Dienstzeiten vorliegen!), aber symbolisch sind - begünstigen weder dem Wunsch nach ausländischen Fachkräften noch dem Wunsch auf entgelt- und sozialrechtlich ordentlich abgesicherte Beschäftigungsverhältnisse in Österreich. Ein erstes „Lohn- und Sozialdumping“ würde beim gesetzlichen Urlaubsanspruch beginnen.